

# SCHAUFENSTER STEUERN 06/2015

Sehr geehrte Mandanten,

die Frage, ob Alkohol bei der Arbeit ausgeschenkt werden darf, ist ja dem Grunde nach keine steuerliche Frage, oder? Doch, jetzt schon, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 28.11.2014 (Az: 14 K 2477/12 E, U) zeigt:

Im Urteilsfall hatte ein Steuerberater im Rahmen einer geschäftlichen Besprechung Wein ausgeschenkt. Soweit noch nicht schlimm, allerdings wollte der Steuerberater die Kosten für den Wein auch als Betriebsausgabe ansetzen. Immerhin können Kaffee, Tee, Wasser und Co., die bei einer geschäftlichen Besprechung gereicht werden, auch als Aufmerksamkeiten steuermindernd angesetzt werden.

Trotzdem entschied das Gericht, dass es sich bei dem Ausschank des Weins nicht um eine solche Aufmerksamkeit handelt, sondern die Darreichung von alkoholischen Getränken die Grenze einer Aufmerksamkeit überschreitet. Demnach liegt ein Bewirtungsaufwand vor, der grundsätzlich noch zu 70% steuermindernd abgezogen werden darf. Im vorliegenden Fall scheiterte der Steuerabzug allerdings am Fehlen einer Bewirtungsquittung.

Trotzdem hat die Entscheidung zwei interessante Punkte: Zum einen ist sicherlich festzuhalten, dass der Alkohol auch zu 70% steuermindernd fließen kann, wenn eine Bewirtungsquittung ausgefüllt wird. Zum anderen stellt sich die Frage, ob ein Finanzgericht in den Weinanbaugebieten der Republik ebenso entschieden hätte? Schließlich ist es sehr regional, ob das Glaserl Wein nicht doch zur abendlichen Geschäftsbesprechung gehört, wie das Wasser im nüchternen Münster.

Eine informative Lektüre (je nach Belieben mit oder ohne Wein) wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Steuererklärung

Erleichterte Feststellung von Verlustvorträgen

## Mindestlohn und Erbschaftsteuer

Mehr Rechtssicherheit gefordert

Hank und Partner mbB  
74523 Schwäbisch Hall  
Telefon: 0791/950310  
info@hank-und-partner.de

# Inhalt

## Hinweis:

*Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.*

## Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuererklärung: Erleichterte Feststellung von Verlustvorträgen
- Mindestlohn und Erbschaftsteuer: Mehr Rechtssicherheit gefordert
- Ehegatteneigenschaft irrelevant für doppelte Haushaltsführung
- Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung: Abzugsfähigkeit der Aufwendungen konkretisiert
- Kindergeld für Übergangszeit auch bei freiwilligem Wehrdienst
- Familienkasse: Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen nach Einstellung der Kindergeldzahlung stellt Aufhebungsbescheid dar
- Kindergeld: Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll beendet werden
- EU-Erbrechtsverordnung soll mit Gesetzentwurf umgesetzt werden

## 3 GmbH-Geschäftsführer

- Wettbewerbsrecht: Negative Bewertungen müssen nicht gelöscht werden
- Einwilligungserklärung zu Telefonwerbung muss eindeutig sein
- Selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter dürfen nach Formwechsel aktiviert werden
- Betriebsrentenanpassung: Tatsächliche wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers entscheidend
- Arbeitnehmer mit Firmenkreditkarte haften auch für Verbindlichkeiten der Firma
- Lkw-Maut: Nicht bei solofahrender Sattelzugmaschine
- Umsätze mit Messekatalogen unterliegen Regelsteuersatz
- Hohe Risiken beim elektronischen Fahrtenbuch
- AfA-Tabellen binden nur die Finanzverwaltung

7

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2015.

## Steuererklärung: Erleichterte Feststellung von Verlustvorträgen

Verluste, die in vergangenen Jahren entstanden sind, können nach § 10d des Einkommensteuergesetzes (EStG) gesondert festgestellt werden, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer für das Verlustentstehungsjahr nicht erfolgt ist und auch aufgrund inzwischen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr erfolgen kann. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Klärung dieser Rechtsfrage ist seinen Angaben zufolge insoweit von Bedeutung, als Verluste nur dann in späteren Jahren steuerlich nutzbar gemacht werden können, wenn sie zuvor nach § 10d EStG gesondert festgestellt worden sind.

Im Streitfall begehrte die Klägerin nachträglich die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für ihre berufliche Erstausbildung. Sie hatte dazu im Juli 2012 Steuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 eingereicht und auch die Feststellung von Verlustvorträgen beantragt. Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab. Es berief sich auf die

Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für das Verlustfeststellungsverfahren. Danach könne eine Verlustfeststellung nur noch dann durchgeführt werden, wenn auch der Erlass eines entsprechenden Einkommensteuerbescheids möglich sei. Dies scheidet aber aus, da eine Einkommensteuerfestsetzung wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr möglich sei. Dagegen wandte sich die Klägerin mit dem Einspruch und nachfolgend der Klage.

Der BFH gab der Klägerin in Bezug auf die gesonderte Verlustfeststellung Recht. Ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG könne auch dann gesondert festgestellt werden, wenn ein Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr nicht mehr erlassen werden kann. Eine Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheids für die Feststellung des Verlustvortrags bestehe dann nicht, wenn eine Einkommensteuerveranlagung gar nicht durchgeführt worden ist.

Mit der Entscheidung vereinfacht der BFH die Geltendmachung von Verlustvorträgen in zurückliegenden Jahren. Praktische Bedeutung hat dies nach seinen Ausführungen vor allem für Steuerpflichtige, die sich in Ausbildung befinden oder vor kurzem ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Auch wenn diese in der Vergangenheit keine Einkommensteuererklärung abgegeben hätten und wegen Eintritts der Festsetzungsverjährung eine Einkommensteuerveranlagung nicht mehr durchgeführt werden könne, könne innerhalb der Verjährungsfrist für die Verlustfeststellung diese noch beantragt und durchgeführt werden. Dadurch sei es möglich, über den Antrag auf Verlustfeststellung und einen Einspruch gegen die dazu vom Finanzamt erfolgte Ablehnung von einer für den Steuerpflichtigen günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kosten einer beruflichen Erstausbildung zu profitieren. Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.01.2015, IX R 22/14

## Mindestlohn und Erbschaftsteuer: Mehr Rechtssicherheit gefordert

Mehr Rechtssicherheit für Steuerpflichtige und ihre Berater hat der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) Horst Vinken in seiner Rede zur Eröffnung des 53. Deutschen Steuerberaterkongresses 2015 in Hamburg gefordert. Besonderen Fokus legte er auf die Themen Erbschaftsteuer und Mindestlohn.



Bei der Erbschaftsteuer sei nur mit einer verfassungsfesten Neuregelung, die auf rückwirkende Änderungen verzichte, mehr Rechtssicherheit zu erlangen. „Ohne die Bedürfnisprüfung für Erwerber von großen Unternehmen ist die Neuregelung nicht verfassungsfest zu machen“, sagte Vinken. Die Einbeziehung des vorhandenen Privatvermögens, wie im Eckwertepapier des Bundesfinanzministeriums vorgesehen, lehne die BStBK jedoch ab, so der BStBK-Präsident. Er hält es stattdessen auf Basis des Bundesverfassungsgerichtsurteils für diskussionswürdig, miterworbenes sonstiges Vermögen in die Bedürfnisprüfung einzubeziehen. Denn dieses könne ohne größeren Mehraufwand berücksichtigt werden.

Auch beim Mindestlohn monierte Vinken die fehlende Rechtssicherheit. Konkret wies er auf eine Reihe unklarer Regelungen bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung hin und forderte den Gesetzgeber auf, die Grenze für die Dokumentationspflicht abzusenken. Einzelne Regelungen führten zu weiteren, teilweise unzumutbaren bürokratischen Belastungen und großen Unsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen. Im Sinne einer verbesserten Rechtssicherheit appelliere die BStBK an den Gesetzgeber, das Mindestlohngesetz um bürokratische Lasten zu entschlacken und unklare Regelungen zu verbessern.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 04.05.2015

### Ehegatteneigenschaft irrelevant für doppelte Haushaltsführung

Bei der Beurteilung, ob eine doppelte Haushaltsführung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vorliegt, ist nicht zwischen Ehegatten und anderen Personen zu unterscheiden. Dies betont der Bundesfinanzhof (BFH) im Rahmen einer Beschwerde zweier Ehegatten gegen die Nichtzulassung der Revision gegen ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 06.06.2014 (4 K 3546/11 E). Die Kläger halten eine Revisionszulassung für erforderlich, weil das FG das Vorhandensein einer Ehe im Rahmen der Beurteilung, ob eine doppelte Haushaltsführung angenommen werden könne, als nachteilig angesehen habe. Soweit die Kläger geltend machen wollen, es sei im Allgemeininteresse zu klären, ob eine solche nachteilige Berücksichtigung der Ehe rechtlich zulässig ist, kommt eine Revisionszulassung laut BFH indes nicht in Betracht.

Bei der Beurteilung, ob eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, sei nicht zwischen Ehegatten und anderen Personen zu unterscheiden. Vielmehr sei anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen, ob die außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist und deshalb seinen Hausstand darstellt. Das gelte auch dann, wenn beiderseits berufstätige Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten während der Woche (und damit den weitaus überwiegenden Teil des Jahres) am Beschäftigungsort zusammenleben. Denn dieser Umstand allein rechtfertige es nicht, dort den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen und seiner (Haupt)Bezugsperson zu verorten, betont der BFH. In der Regel verlagere sich indes der Mittelpunkt der Lebensinteressen eines Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort, wenn er dort mit seinem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten in eine familiengerechte Wohnung einzieht, auch wenn die frühere Wohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt wird.

Das FG ist nach Ansicht des BFH von diesen Grundsätzen ausgegangen und hat in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine Einzelfallwürdigung vorgenommen. Indem sich die Kläger hiergegen wenden, machten sie im Grunde eine unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall geltend. Hiermit könnten sie indes im Beschwerdeverfahren nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 115 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung gehört werden. Diese seien hier aber nicht erfüllt, so der BFH.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 09.02.2015, VI B 80/14

### Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung: Abzugsfähigkeit der Aufwendungen konkretisiert

Das Finanzgericht (FG) Kiel hat in einer aktuellen Entscheidung zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung Stellung genommen. Danach stellt Einbauküche trotz individueller Planung und Anpassung an die jeweiligen räumlichen Verhältnisse kein einheitliches zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Die Einbaumöbel und die Arbeitsfläche seien als Gesamtheit anzusehen.

Herd und Spüle würden beim erstmaligen Einbau (unselbstständige) Gebäudebestandteile, da sie in einem einheitlichen Nutzungs- und

Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stünden, die für die Nutzbarkeit des Gebäudes zu Wohnzwecken vorausgesetzt werden und ohne die das Gebäude als Wohngebäude unfertig wäre. Die Aufwendungen für den Ersatz solcher schon vorhandenen Bestandteile seien daher sofort abzugsfähig.

Die Aufwendungen für die austauschbaren Elektrogeräte sowie für die Gesamtheit der Einbaumöbel seien zeitanteilig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen, soweit nicht § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz zur Anwendung komme.

Das FG hat die Revision zugelassen, da es mit seiner Auffassung möglicherweise von der im Urteil vom 30.03.1990 (IX R 104/85) vertretenen Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) abweicht und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung somit eine Entscheidung des BFH erfordert. Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 14/15 anhängig.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.01.2015, 2 K 101/13, nicht rechtskräftig

## **Kindergeld für Übergangszeit auch bei freiwilligem Wehrdienst**

Für Kinder, die freiwillig Wehrdienst ableisten, kann in der Übergangszeit zwischen Schulabschluss und Antritt des Wehrdienstes ein Anspruch auf Kindergeld bestehen. Denn die Übergangszeit gemäß § 32 Absatz 4 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG) findet auch bei freiwilligem Wehrdienst entsprechende Anwendung, wie das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden hat.

Der Kläger begehrte Kindergeld für seinen Sohn für den Zeitraum August bis September 2013 als Übergangszeit nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2b EStG. Der Sohn des Klägers hat die Abiturprüfung am 29.05.2013 abgelegt. Am 01.10.2013 trat er seinen freiwilligen Wehrdienst von zehn Monaten an.

Das FG gab der Klage statt. Aufgrund der Regelung in § 58f des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (SG) seien die freiwillig Wehrdienstleistenden mit den nach § 5 Wehrpflichtgesetz (WPFLG) Grundwehrdienst Leistenden gleichzustellen, sodass für die Monate August und September 2013 als Übergangszeit nach § 32 Absatz 4 Nr. 2b EStG Kindergeld zu gewähren sei.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift stehe dem Kläger für die Monate August und September 2013 zwar kein Kindergeld zu, da die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes hierin nicht erwähnt sei. Jedoch ergebe sich die Anspruchsberechtigung des Klägers aus § 58f SG. Denn danach seien Regelungen „in anderen Gesetzen“ oder Rechtsverordnungen, die unter anderem an die Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 WPFLG) anknüpfen, auf Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG leisten, entsprechend anzuwenden. Nach § 32 Absatz 4 Nr. 2b EStG werde für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten Kindergeld gewährt, die unter anderem zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes liege. Damit werde in „einem anderen Gesetz“ an die Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes angeknüpft.

Es sei nicht ersichtlich, warum das EStG nicht unter die Voraussetzung „anderes Gesetz“ zu subsumieren sein sollte, so das FG. Die Regelung in § 58f SG enthalte insoweit keinerlei Einschränkungen. Unter Anwendung des § 58f SG habe der freiwillig Wehrdienstleistende den entsprechenden Status eines gesetzlich Grundwehrdienstleistenden und danach Anspruch auf Kindergeld für die geltend gemachte Übergangszeit. Hieran ändere auch eine entgegenstehende Verwaltungsanweisung nichts. Denn eine solche stehe nicht im Einklang mit dem Gesetz und entfalte keine Bindungswirkung für das Gericht.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.01.2015, 2 K 39/14

## **Familienkasse: Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen nach Einstellung der Kindergeldzahlung stellt Aufhebungsbescheid dar**

Die Aufforderung der Familienkasse, mit der sie Unterlagen zur Prüfung des Kindergeldanspruchs anfordert, nachdem sie die Kindergeldzahlung eingestellt hatte, ist als Aufhebung der Kindergeldfestsetzung zu beurteilen. Dies geht aus einem Gerichtsbescheid des Finanzgerichts (FG) Münster hervor.

Die Familienkasse gewährte dem Kläger für seinen volljährigen Sohn Kindergeld. Ohne die Festsetzung aufzuheben, stellte sie die Zahlung des Kindergeldes ein. In einem Schreiben teilte sie dem Kläger mit, dass die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen seien und forderte ihn auf, entsprechende Unterlagen einzureichen. Hiergegen legte der

Kläger nach Ablauf der Monatsfrist Einspruch ein, woraufhin die Familienkasse die Kindergeldzahlung wieder aufnahm. Die Übernahme der vom Kläger für das Verfahren geltend gemachten Kosten lehnte die Familienkasse ab, weil nach ihrer Auffassung kein Einspruchsverfahren durchgeführt worden sei. Die bloße Einstellung der Kindergeldzahlung stelle keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.

Das FG gab der gegen die Ablehnung der Kostenerstattung erhobenen Klage statt. Die Familienkasse sei zur Erstattung der Kosten nach § 77 Einkommensteuergesetz (EStG) verpflichtet, weil der Kläger erfolgreich Einspruch eingelegt habe. Zwar könne die Einstellung der Kindergeldauszahlung als bloßer Realakt nicht mit dem Einspruch angefochten werden. Das Aufforderungsschreiben der Behörde habe jedoch einen Verwaltungsakt dargestellt. Die Mitteilung, das Bestehen eines Kindergeldanspruchs erneut rechtlich zu prüfen, könne im Zusammenwirken mit der Einstellung der Kindergeldauszahlung vom Bürger nur so verstanden werden, dass die Kindergeldfestsetzung zunächst aufgehoben werden sollte. Da das Schreiben keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, habe die Einspruchsfrist ein Jahr betragen.

Finanzgericht Münster, Gerichtsbescheid vom 05.02.2015, 11 K 1172/14 Kg

### **Kindergeld: Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll beendet werden**

Das Bundesfinanzministerium will beim Kindergeld die Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes beenden und hat dazu einen Referentenentwurf vorgelegt.

In Deutschland werde für mehr als 16 Millionen Kinder Kindergeld gezahlt, erläutert das Ministerium. Das Auszahlungsvolumen habe im Jahr 2014 über 38 Milliarden Euro betragen. Das Kindergeld werde von den Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Neben den 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit, die das Kindergeld für rund 87 Prozent aller Kinder in Deutschland bearbeiten, gebe es über 8.000 einzelne Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die übrigen 13 Prozent (Kinder von öffentlich Bediensteten). Bei einer derart hohen Anzahl von Familienkassen seien die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und ein moderner Verwaltungsvollzug nur schwer zu erreichen.

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll nach dem Willen des Finanzministeriums eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden. Es regele in einer ersten Reformstufe für den Bereich des Bundes den Übergang der Zuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes auf die Bundesagentur für Arbeit. In einem nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren sollten dann die öffentlichen Arbeitgeber von Ländern und Kommunen die Möglichkeit erhalten, auf ihre Zuständigkeit für die Kindergeldbearbeitung zu verzichten (zweite Reformstufe).

Bundesfinanzministerium, PM vom 22.04.2015

### **EU-Erbrechtsverordnung soll mit Gesetzentwurf umgesetzt werden**

Mit einem Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz will die Bundesregierung die Umsetzung einer entsprechenden EU-Verordnung regeln. Der entsprechende Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/4201) enthält vor allem Durchführungsvorschriften für die ab 17.08.2015 anzuwendende Verordnung Nr. 650/2012, die das internationale Erbrecht betrifft.

In dem neuen Gesetz sollen Zuständigkeiten, Zulassung von Zwangsvollstreckungen und Ähnliches geregelt werden. Zudem plant die Bundesregierung, die gerichtlichen Zuständigkeiten nicht nur für das Europäische Nachlasszeugnis zu regeln, sondern auch die entsprechenden Regeln zum deutschen Erbschein anzugleichen. Für beides soll künftig möglichst dasselbe Gericht zuständig sein.

Zusätzlich zu dem Durchführungsgesetz will die Bundesregierung aus systematischen Gründen verfahrensrechtliche Regelungen zum Erbschein aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen. Zudem soll laut Bundesregierung eine Regelungslücke im Bereich der Gebühren in Grundbuchsachen geschlossen werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 07.04.2015

# GmbH- Geschäfts- führer

## Wettbewerbsrecht: Negative Bewertungen müssen nicht gelöscht werden

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Betreiber von Online-Bewertungsportalen schlechte Kritiken üblicherweise nicht auf Richtigkeit zu prüfen haben, bevor sie im Internet veröffentlicht werden.

Im konkreten Fall ging es um einen Betreiber eines Hostels in Berlin, der das Online-Reisebüro HolidayCheck dazu aufgefordert hatte, negative Bewertungen vor Veröffentlichung inhaltlich prüfen zu lassen: Es ging um den Eintrag eines Gastes mit den Worten: „Für 37,50 Euro pro Nacht und Kopf im DZ gab's Bettwanzen“.

Eine solche Prüfung sei dem Bewertungsportal nicht zumutbar. Das Argument, derartige Plattformen seien ein „hochgradig gefährliches Geschäftsmodell“ und unterlägen besonderen Prüfungspflichten, zog nicht. Die vorhandene Maßnahme, Bewertungen vor der Freischaltung durch eine Software auf Beleidigungen, Schmähkritik oder Eigenbewertungen anderer Hotelbetreiber zu prüfen und auszufiltern (nachdem sie nochmals von Mitarbeitern – allerdings nicht inhaltlich – gesichtet wurden), reiche aus. Schlechte Bewertungen durch Gäste gehörten zum Geschäftsrisiko eines Hoteliers.

BGH, I ZR 94/13

## Einwilligungserklärung zu Telefonwerbung muss eindeutig sein

Unternehmen dürfen sich die Erlaubnis zur Telefonwerbung nicht dergestalt einholen, dass sie konkrete Informationen über Art und Umfang der Werbung erst über einen Link bereitstellen. Das hat das Landgericht (LG) Frankfurt am Main nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Werbefirma Planet 49 GmbH entschieden. Außerdem stellten die Richter laut vzbv klar, dass eine vorformulierte Einverständniserklärung zur Nutzung persönlicher Daten für Werbezwecke unwirksam ist, wenn Verbraucher erst nach Klick auf einen Link darüber informiert werden, welche Daten erhoben und verarbeitet werden.

Die Werbefirma Planet 49 hatte die Teilnahme an einem Gewinnspiel nach Angaben des vzbv von der Einwilligung zur Werbung abhängig gemacht. Wer teilnehmen wollte, habe sich nach Eingabe seiner per-

sönlichen Daten damit einverstanden erklären müssen, dass ihn „einige“ Sponsoren und Kooperationspartner am Telefon, per Post, E-Mail oder SMS über ihre Angebote informieren. Erst nach Klick auf einen weiterführenden Link habe es Informationen zu Anzahl, Namen und Branchen der Unternehmen gegeben.

Vielen Verbrauchern sei vermutlich gar nicht bewusst gewesen, dass sie durch Ankreuzen der Erklärung bis zu 30 Firmen die Erlaubnis zur Telefonwerbung erteilten, kritisiert der vzbv. Das LG Frankfurt habe sich der Ansicht des Verbandes angeschlossen, dass diese Gestaltung unzulässig ist, weil sie nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine bewusste und eindeutige Einwilligung erfüllt.

Als Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz werteten die Richter laut vzbv eine vorformulierte Erklärung, mit der die Gewinnspielteilnehmer es dem Unternehmen erlaubten, ihr Surf- und Nutzungsverhalten auf den Internetseiten von Werbepartnern auszuwerten und für Werbezwecke zu verwenden. Wesentliche Informationen dazu habe es auch hier erst nach Klick auf einen Link gegeben. Ausspioniert werden sollte laut vzbv nicht nur, welche Seiten die Verbraucher besucht, sondern auch, für welche Produkte sie sich interessiert hatten.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 09.02.2015 zu Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 10.12.2014, 2-06 O 030/14, nicht rechtskräftig

## Selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter dürfen nach Formwechsel aktiviert werden

Das Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter greift bei Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft nicht. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin ist eine KG, die aus dem Formwechsel einer GmbH hervorgegangen ist. Die GmbH aktivierte in ihrer Schlussbilanz zum 30.06.2004 erstmals einen selbst geschaffenen Firmenwert sowie einen Auftragsbestand. Diese Bilanzansätze übernahm die Klägerin in ihre Eröffnungsbilanz und nahm in der Folgezeit Abschreibungen hierauf vor. Das Finanzamt erkannte die Bilanzansätze sowohl in der Schlussbilanz der GmbH als auch die Fortführung bei der Klägerin unter Hinweis auf das Aktivierungsverbot nach § 5 Absatz 2 EStG nicht

an. Für die Klägerin führte dies zu einer Gewinnerhöhung. Da sich aufgrund eines hohen Verlustvortrags bei der GmbH keine steuerlichen Auswirkungen ergeben hatten, war deren Klage gegen den Körperschaftsteuerbescheid im Ergebnis vom Bundesfinanzhof (Urteil vom 19.12.2014, I R 5/12) als unzulässig abgewiesen worden.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Klägerin bereits wegen der Bestandskraft des Körperschaftsteuerbescheids an die Bilanzansätze der GmbH gebunden sei. Demgegenüber war die Klägerin der Auffassung, dass der Körperschaftsteuerbescheid keinen Grundlagenbescheid für den Feststellungsbescheid der Klägerin darstelle und dass das Aktivierungsverbot bei einem Formwechsel nicht greife.

Das FG gab der Klage vollumfänglich statt. Die Klägerin habe die Ansätze aus der Schlussbilanz der GmbH nach dem Formwechsel zu übernehmen. Hierzu gehörten auch der Firmenwert und der Auftragsbestand. Diese Ansätze seien materiell zutreffend, da das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener Wirtschaftsgüter im Rahmen des Formwechsels einer Kapital- in eine Personengesellschaft keine Anwendung finde. Insoweit verwies das FG auf die in derselben Sache ergangene Entscheidung des Neunten Senats des FG Münster vom 06.10.2011 (9 K 1308/10 K). Danach beinhalte § 3 Umwandlungssteuergesetz für Umwandlungsfälle ein Wahlrecht für den Ansatz der Wirtschaftsgüter in der Schlussbilanz, das nicht nur die Bewertung betreffe, sondern auch den Bilanzansatz dem Grunde nach. Dadurch werde das in § 5 Absatz 2 EStG enthaltene Aktivierungsverbot durchbrochen.

Diesem Ergebnis stehe nicht entgegen, dass das Finanzamt die Aktivierung im Rahmen der Körperschaftsteuerfestsetzung gegenüber der GmbH nicht anerkannt habe. Ein unzutreffender Ansatz könne vielmehr in der Eröffnungsbilanz der übernehmenden Personengesellschaft berichtigt werden. Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 77/14 anhängig.

FG Münster, Gerichtsbescheid vom 17.11.2014, 5 K 2396/13 G, F

### **Betriebsrentenanpassung: Tatsächliche wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers entscheidend**

Für eine Betriebsrentenanpassung ist die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners und nicht eine fiktive wirtschaftliche Lage, die bestanden hätte, wenn unternehmerische Entscheidungen

anders getroffen worden wären, maßgeblich. Hierauf weist das Bundesarbeitsgericht (BAG) hin.

Der Kläger bezieht seit dem 01.08.2008 von der Beklagten eine Betriebsrente. Die Beklagte ist in einen Konzern eingebunden. Sie erbringt Dienstleistungen sowohl für externe Kunden als auch für andere Konzerngesellschaften und nimmt Verwaltungsaufgaben für ihre Muttergesellschaft wahr. Zwischen der Beklagten und einer Schwestergesellschaft mit Sitz in den Niederlanden besteht ein „Intercompany Trading Agreement“ (im Folgenden: AGITA). Dieses enthält eine Formel zur Berechnung der Vergütung für die konzerninternen Leistungen.

Der Kläger verlangt von der Beklagten eine Anpassung seiner Betriebsrente zum 01.01.2011. Er meint, die wirtschaftliche Lage der Beklagten stehe einer Anpassung nicht entgegen. Durch die im AGITA vereinbarte Berechnungsformel komme es zu einer konzerninternen Vorteilsverlagerung von der Beklagten auf die Muttergesellschaft. Deshalb sei die in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der Beklagten ausgewiesene Ertragssituation für ihre wirtschaftliche Lage nicht aussagekräftig. Jedenfalls müsse sich die Beklagte die günstige wirtschaftliche Lage ihrer Muttergesellschaft beziehungsweise der Konzernobergesellschaft im Wege des Berechnungsdurchgriffs zurechnen lassen. Zum einen enthalte das AGITA eine harte Patronatserklärung; zum anderen könne die Beklagte aufgrund der im AGITA vereinbarten Berechnungsformel für die Vergütung der konzerninternen Leistungen von vornherein stets nur den im AGITA festgelegten und begrenzten Gewinn erzielen. Hierdurch würden Betriebsrentenanpassungen auf unabsehbare Zeit verhindert.

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Die Beklagte durfte laut BAG zum Anpassungstichtag 01.01.2011 davon ausgehen, dass ihre wirtschaftliche Lage keine Anpassung zuließ, da sie bis zum nächsten Anpassungstichtag keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaften würde. Entscheidend sei die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners und nicht eine fiktive wirtschaftliche Lage, die bestanden hätte, wenn unternehmerische Entscheidungen anders getroffen worden wären. Deshalb sei belanglos, wie sich die wirtschaftliche Lage der Beklagten dargestellt hätte, wenn im AGITA eine andere Verrechnungspreisabrede vereinbart worden wäre. Die Voraussetzungen für einen Berechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage einer anderen Konzerngesellschaft hätten zum Anpassungstichtag nicht vorgelegen. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.04.2015, 3 AZR 729/13





### Arbeitnehmer mit Firmenkreditkarte haften auch für Verbindlichkeiten der Firma

Hat ein Unternehmer einem Mitarbeiter eine Firmenkreditkarte ausstellen lassen, mit der er seine Reisekosten vorstreckt und dann mit der Firma abrechnet, so benachteiligt es den Mitarbeiter nicht unangemessen, wenn er als „Gesamtschuldner“ für die jeweiligen Verbindlichkeiten, die durch den Einsatz der Karte entstanden sind, gegenüber dem Kreditinstitut haftet.

Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn der Arbeitgeber des Karteninhabers insolvent wird und das Kreditkartenunternehmen den bis dahin aufgelaufenen Karteneinsatz mit dem Karteninhaber (= Mitarbeiter) abrechnet. Dieser hat dann nur noch die Möglichkeit, den verauslagten Betrag über das Insolvenzgeld, das er bei der Agentur für Arbeit beantragen muss, zurückzuholen.

LG Bonn, 8 S 264/13

### Lkw-Maut: Nicht bei solofahrender Sattelzugmaschine

Eine solofahrende Sattelzugmaschine unterfällt nicht der Mautpflicht. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden. Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Die österreichische Klägerin führt regelmäßig entgeltliche Überführungen von fabrikneuen, noch niemals zuvor regulär zugelassenen Sattelzugmaschinen auf eigenen Achsen durch und wurde infolge einer Kontrolle nachträglich durch das Bundesamt für Güterverkehr zur Zahlung von Lkw-Maut herangezogen.

Diese Mauterhebung war nach Ansicht des VG Köln rechtswidrig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Mautpflicht bei solofahrenden Sattelzugmaschinen seien nicht gegeben, meint das Gericht. So sei nach dem Gesetz erforderlich, dass das Fahrzeug ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt ist. An dieser Ausschließlichkeit mangle es jedoch bei solofahrenden Sattelzugmaschinen, da auf Basis des technischen Aufbaus und der konkreten Konstruktion nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Sattelzugmaschine nicht auch anderen Zwecken als dem Gütertransport offen stehe.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 14.04.2015, 14 K 3417/11

### Umsätze mit Messekatalogen unterliegen Regelsteuersatz

Umsätze mit Messekatalogen unterliegen dem Regelsteuersatz. Hierauf weist die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt hin, wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) Thüringen meldet.

Lieferungen von Büchern, Zeitschriften und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes unterlägen zwar grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz. Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen (einschließlich Reisewerbung), seien jedoch davon ausgenommen. Bei Messekatalogen handele es sich laut OFD Frankfurt um Druckerzeugnisse, die überwiegend Werbezwecken dienen und somit dem Regelsteuersatz unterliegen. Ein Vergleich mit Telefonbüchern sei nicht möglich, da diese vorrangig allgemeinen Informationszwecken dienen. Eine generelle Nichtbeanstandungsregelung für solche Fälle, in denen bisher der ermäßigte Steuersatz angewendet worden sei, komme nicht in Betracht.

Grundlage für die Verwaltungsauffassung bilde ein Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 08.12.2014 (7 K 1457/12), gegen das allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden sei (V R 5/15). Bund der Steuerzahler Thüringen, PM vom 19.03.2015 zu Oberfinanzdirektion Frankfurt, Verfügung vom 17.02.2015, S 7225 A – 32 – St 16

### Hohe Risiken beim elektronischen Fahrtenbuch

Ein Apotheker hatte in den Jahren 2006 bis 2008 für seinen Betriebs-Pkw ein elektronisches Fahrtenbuch geführt. Danach ergab sich ein Privatanteil zwischen 9 und 16%. Bei einer 2010 durchgeführten Betriebsprüfung nahm jedoch der Prüfer das Fahrtenbuch genau unter die Lupe. Er übertrug das ihm auf CD-ROM überlassene Programm auf einen USB-Stick und führte damit Manipulationsversuche durch. In der späteren Gerichtsverhandlung führte er dem Gericht diese Versuche anhand einer mit Laptop und Beamer durchgeführten Präsentation vor. Dabei ergaben sich folgende Beanstandungen:

- Da nicht ersichtlich war, wann die Fahrtenbucheinträge vorgenommen wurden, konnte auch nicht überprüft werden, ob das vom BFH geforderte Kriterium der „zeitnahen Erfassung“ erfüllt war.

- Das Programm ermöglichte nachträgliche, nicht dokumentierte Änderungen an bestehenden Eintragungen.
- Das Programm ermöglichte einen Export der Fahrtenbuchdaten nach MS-Excel, deren Änderung sowie den anschließenden Rückimport in das Fahrtenbuchprogramm, wobei die Änderungen nicht erkennbar waren.
- Der Unternehmer besaß neben der eindeutig unzulänglichen älteren Version auch eine spätere, „finanzamtstaugliche“ Version, bei der Änderungen dokumentiert wurden. Anhand der Sicherungs-CD ließ sich allerdings nicht nachvollziehen, mit welcher Version des Fahrtenbuchprogramms die jeweiligen Aufzeichnungen erstellt worden waren.
- Darüber hinaus hatte der zusätzlich eingeschaltete Sachverständige herausgefunden, dass es möglich war, ein mit einer alten Version erstelltes und damit änderbares Fahrtenbuch in eine neuere Version des Programms zu importieren, ohne dass dies erkennbar gewesen wäre.

Letzten Endes konnte nicht geklärt werden, mit welcher Programmversion das vorgelegte elektronische Fahrtenbuch erstellt wurde. Es ging um den Nachweis einer steuermindernden Tatsache, denn der Privatanteil sollte mithilfe des Fahrtenbuchs niedrig gehalten werden. Dafür aber trägt der Steuerpflichtige die Beweislast (FG Baden-Württemberg vom 14.10.2014, Az. 11 K 736/11).

Der Apotheker musste also die Folgen der nicht möglichen Sachverhaltsklärung tragen. Das kam ihm teuer zu stehen. Denn für die Jahre 2006 bis 2008 musste er nun einen Privatanteil versteuern, der nach der 1%-Regelung ermittelt wurde und weit höher war als der mittels Fahrtenbuch berechnete Privatanteil. Das führte zu einer hohen Steuernachzahlung.

### AfA-Tabellen binden nur die Finanzverwaltung

Für eine Halle in Leichtbauweise, in der er Kartoffeln lagerte, setzte ein Landwirt entsprechend der amtlichen Abschreibungs-Tabelle „Landwirtschaft und Tierzucht“ einen AfA-Satz von 6% an. Dieser Satz ergibt sich aus der in der Tabelle angegebenen Nutzungsdauer von 17 Jahren. Das Finanzamt hielt den Abschreibungssatz für zu hoch und zog eine Bausachverständige hinzu, die von einer voraussichtlichen Nutzungs-

dauer von 40 bis 60 Jahren ausging. Das Finanzamt argumentierte wie folgt: Da die tatsächliche Nutzungsdauer der Halle weit über dem doppelten einer üblichen Leichtbauhalle liege, komme die Anwendung des in der AfA-Tabelle angegebenen AfA-Satzes von 6% nicht in Betracht. Der Kläger könne jedoch über ein eigenes Sachverständigengutachten die behauptete kürzere Lebensdauer der Halle begründen. Schließlich setzte das Finanzamt eine AfA von nur 3% fest.

Die Klage des Landwirts gegen seinen Steuerbescheid war ein voller Erfolg, denn er erstritt sich damit eine AfA von 6% (Niedersächsisches FG, Urteil vom 9.7.2014, Az. 9 K 98/14). Die Richter stellten in Bezug auf die Anwendung von AfA-Tabellen einiges klar:

- Bei der in den Tabellen zugrunde gelegten Nutzungsdauer handelt es sich um eine Schätzung. Diese dient der Verwaltungsvereinfachung und soll für eine gleichmäßige Rechtsanwendung sorgen.
- AfA-Tabellen haben zunächst die Vermutung der Richtigkeit für sich. Für die Finanzgerichte sind sie jedoch nicht bindend.
- Das Finanzamt darf von der AfA-Tabelle nicht zuungunsten des Steuerzahlers abweichen, solange die Tabelle die Nutzungsdauer im Einzelfall vertretbar abbildet.
- Die AfA-Tabellen des BMF haben für das Finanzamt den Charakter einer Dienstanweisung. Für den Steuerpflichtigen handelt es sich um das Angebot der Verwaltung, das er annehmen kann, aber nicht muss.

Die interessante Streitfrage hinsichtlich des Stellenwertes der AfA-Tabellen liegt nun beim BFH (Az. IV B 74/14).